

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kollmar für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	546.800 EUR	0 EUR	4.036.400 EUR	4.583.200 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	212.363 EUR	0 EUR	4.227.100 EUR	4.439.463 EUR
Jahresüberschuss	143.737 EUR	0 EUR	0 EUR	143.737 EUR
Jahresfehlbetrag	0 EUR	190.700 EUR	190.700 EUR	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haus- haltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	334.437 EUR	0 EUR	-190.700 EUR	+ 143.737 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446.200 EUR	0 EUR	3.827.600 EUR	4.273.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.212.363 EUR	0 EUR	3.917.700 EUR	5.130.063 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	2.185.300 EUR	2.185.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	35.000 EUR	0 EUR	1.936.600 EUR	1.971.600 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen	von bisher	1,50 Stellen	auf	1,50 Stellen

Kollmar, 17.07.2024
Ort, Datum

gez. Meinert
Bürgermeister
Klaus Meinert

Siegel

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kollmar für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht. Nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Horst (Holstein), den 05.09.2024

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher